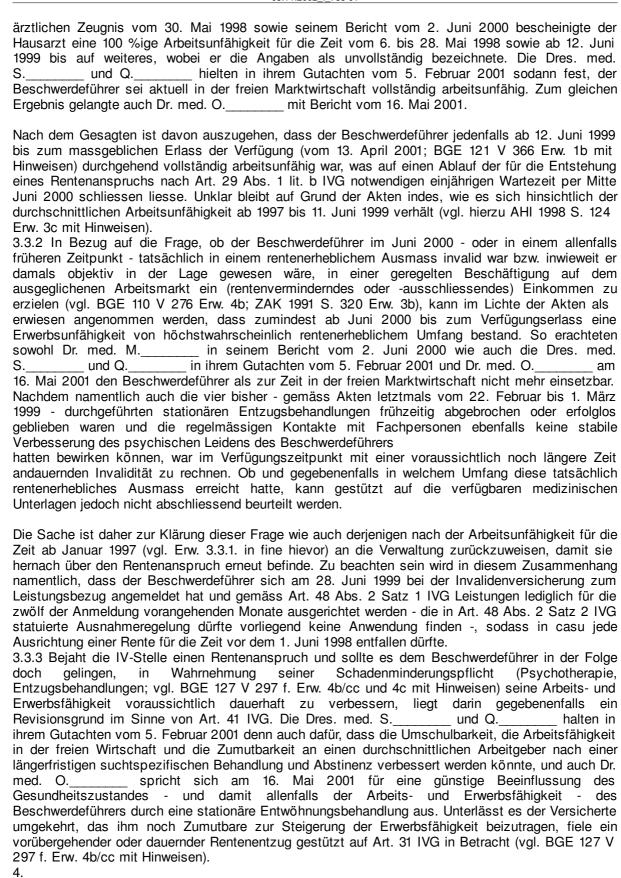
Eidgenössisches Versicherungsgericht Tribunale federale delle assicurazioni Tribunal federal d'assicuranzas Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts Prozess {T 7} I 758/01 Urteil vom 5. November 2002 II. Kammer Besetzung Präsident Schön, Bundesrichterin Widmer und Bundesrichter Frésard; Gerichtsschreiberin Fleischanderl Parteien , 1967, Beschwerdeführer, vertreten durch den Procap Schweizerischer Invaliden-Verband, Froburgstrasse 4, 4600 Olten, gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerdegegnerin Versicherungsgericht des Kantons Aargau, Aarau (Entscheid vom 30. Oktober 2001) Sachverhalt: Α. Der 1967 geborene T. begann nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit sowie Abbruch einer Automechanikerlehre 1984 eine Gipserlehre, welche er 1987 erfolgreich beendete. In der Folge arbeitete er zunächst weiterhin während zweier Jahre als Gipser im bisherigen Betrieb sowie ab Mitte 1989 mit Unterbrüchen im Rahmen von verschiedenen Temporäreinsätzen, u.a. als Lagermitarbeiter. Ab 1992 bezog er zeitweise Arbeitslosenentschädigung, wobei er von März bis September 1996 und von September 1997 bis Mitte Mai 1998 an Beschäftigungsprogrammen teilnahm. Seither geht er per 22. September 1998 wurde er bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert - keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Nachdem er als Siebzehn-/Achtzehnjähriger begonnen hatte, Tabak, Alkohol und Haschisch zu konsumieren, letzteres zunächst nur sporadisch, später regelmässig, und ab 1990 auch Heroin zu sich nahm, befand sich T.\_\_\_\_ ab 1994 wiederholt in Methadonprogrammen und war mehrmals in der Klinik K.\_\_\_\_\_, hospitalisiert (u.a. vom 12. bis 14. September 1994, 25. bis 29. Mai 1995, 22. Februar bis 1. März 1999). Seit längerer Zeit wurde er zudem ambulant durch seinen Hausarzt Dr. med. M. , Allgemeine Medizin FMH, den Externen Psychiatrischen Dienst (EPD), sowie die Beratungsstelle für Sucht und Prävention (AVS), betreut. Am 28. Juni 1999 meldete sich T.\_\_\_\_\_ bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Die IV-Stelle des Kantons Aargau holte nebst Angaben beruflich-erwerblicher Art u.a. Berichte und Arztzeugnisse des Dr. med. X.\_\_\_\_ und der Frau med. pract. Z.\_\_\_\_, Klinik K.\_ vom 21. September 1994, der Dres. med. V.\_\_\_\_ und Y.\_\_\_, EPD, vom 31. August 1999, des Dr. med. M. vom 6. Januar, 19. Februar, 13. März, 11. und 18. Dezember 1997, 30. Mai 1998 und 2. Juni 2000 sowie ein Gutachten der Dres. med. S.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_, EPD, vom 5. Februar 2001 ein. Gestützt darauf verneinte sie - nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens eine anspruchsbegründende Invalidität, da primär eine Polytoxikomanie vorliege (Verfügung vom 13. April 2001). В. Die hiegegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 30. Oktober 2001 ab. Der Versicherte hatte im kantonalen Verfahren u.a. Berichte des Dr. med. M.\_\_\_\_\_ vom 12. Februar, 26. Mai und 18. Juli 2001 sowie des Dr. med. O.\_\_\_\_\_, Klinik

B, Psychosomatik und Rehabilitation, vom 16. Mai 2001 beigebracht.
C. T lässt Verwaltungsgerichtsbeschwerde führen mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei die Sache zur weiteren Abklärung und Festlegung der gesetzlichen Leistungen an die Verwaltung zurückzuweisen.
Die IV-Stelle und das Bundesamt für Sozialversicherung - erstere unter Hinweis auf den vorinstanzlichen Entscheid - verzichten auf eine Stellungnahme. D.
Mit Eingabe vom 4. Juni 2002 lässt der Beschwerdeführer ein Gutachten der Frau Dr. med. F, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. Mai 2002 nachreichen.
Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1.
1.1 Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über den Invaliditätsbegriff (Art. 4 Abs. 1 IVG), die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG), die Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 28 Abs. 2 IVG; vgl. auch BGE 128 V 30 f. Erw. 1 mit Hinweisen), zur Aufgabe des Arztes im Rahmen der Invaliditätsbemessung (BGE 115 V 134 Erw. 2, 114 V 314 Erw. 3c, 105 V 158 Erw. 1; vgl. auch BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen) sowie zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 122 V 160 f. Erw. 1c; AHI 1997 S. 305 Erw. 3c; vgl. auch BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweis und AHI 2000 S. 152 Erw. 2b) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Richtig wiedergegeben hat sie auch die nach der Rechtsprechung bei der Prüfung geistiger Gesundheitsschäden auf ihren allfälligen invalidisierenden Charakter hin zu beachtenden Grundsätze (AHI 2001 S. 228 f. Erw. 2b mit Hinweisen), welche namentlich bei Rauschgiftsucht Anwendung finden (AHI 2002 S. 29 Erw. 1 mit Hinweis). Wie das kantonale Gericht im Hinblick auf die Drogensucht korrekt festgehalten hat, begründet diese, für sich allein betrachtet,
nach der Rechtsprechung keine Invalidität im Sinne des Gesetzes. Dagegen wird eine solche Sucht im Rahmen der Invalidenversicherung bedeutsam, wenn sie ihrerseits eine Krankheit oder einen Unfall bewirkt hat, in deren Folge ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden eingetreten ist, oder aber wenn sie selber Folge eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens ist, welchem Krankheitswert zukommt (AHI 2001 S. 228 f. Erw. 2b in fine mit Hinweisen; vgl. auch BGE 99 V 28 Erw. 2 und AHI 2002 S. 30 Erw. 2a mit Hinweisen).  1.2 Von einer invalidisierenden psychischen Störung kann nur bei Vorliegen eines medizinischen Substrats gesprochen werden, das (fach-)ärztlicherseits schlüssig festgestellt wird und nachgewiesenermassen die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Namentlich darf das klinische Beschwerdebild nicht einzig in Beeinträchtigungen bestehen, welche von belastenden psychosozialen oder soziokulturellen Faktoren herrühren, sondern hat davon psychiatrisch zu unterscheidende Befunde zu umfassen, etwa eine von depressiven Verstimmungszuständen klar unterscheidbare andauernde Depression im fachmedizinischen Sinne oder einen damit vergleichbaren psychischen Leidenszustand (BGE 127 V 299 Erw. 5a; Urteil E. vom 9. Juli 2002, I 257/01).
Streitig und zu prüfen ist, ob das Leistungsvermögen des Beschwerdeführers zufolge eines Gesundheitsschadens mit Krankheitswert in einem rentenbegründendem Ausmass eingeschränkt ist. 3.
3.1 Stellt Drogensucht nach dem Gesagten als solche keinen invalidenversicherungsrechtlich relevanten Gesundheitsschaden dar (vgl. auch AHI 2002 S. 30 Erw. 2b mit Hinweisen), fällt ein Rentenanspruch vorliegend überhaupt nur dann in Betracht, wenn beim Beschwerdeführer ein psychisches Leiden mit Krankheitswert besteht, welches ihn in seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit einschränkt.
3.1.1 In ihrem Bericht vom 31. August 1999 diagnostizierten die Dres. med. V und Y zur Hauptsache ein Abhängigkeitssyndrom von verschiedenen Substanzen (Polytoxikomanie einschliesslich Opiate) bei pathologischer Persönlichkeitsstruktur. Dr. med. M stellte am 2. Juni 2000 die Diagnose (mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit) einer langjährigen Polytoxikomanie mit chronisch depressiver Verstimmung und erheblichem Persönlichkeitsabbau, während die Dres. med. S und Q im Gutachten vom 5. Februar 2001 Störungen durch ständigen multiplen Substanzgebrauch (ICD-10: F19.25) sowie die Teilnahme an einem ärztlich überwachten Ersatzdrogenprogramm (ICD-10: F11.22) und gleichzeitigem Substanzgebrauch nannten. In seinen Schreiben vom 12. Februar, 26. Mai und 18. Juli 2001 führte Dr. med. M sodann aus, die Persönlichkeitsstruktur des Versicherten sei erheblich gestört. Dieser sei mit Sicherheit depressiv, kontaktscheu und lebe sehr zurückgezogen; bereits bei kleinsten Belastungen träten zudem erhebliche vegetative Symptome zum Vorschein. Er

wisse nicht, ob diese Persönlichkeitsveränderungen sich durch die jahrelange Suchtproblematik
entwickelt hätten, jedenfalls wären auch vorher erhebliche
psychosoziale Belastungen vorhanden gewesen. Der Psychiater Dr. med. O hielt in seinem
Bericht vom 16. Mai 2001 seinerseits fest, diagnostisch bestünden neben einer langjährigen
Opiatabhängigkeit, aktuell substituiert durch Methadon (ICD-10: F11.22), und
Benzodiazepinabhängigkeit (Rohypnol; ICD-10: F13.25) eine ängstliche Persönlichkeitsstörung (ICD-
10: F60.6) sowie eine soziale Phobie (ICD-10: F40.1). Durch die langjährige Polytoxikomanie bedingt
lägen deutliche Störungen des Verhaltens, des Affektes und der kognitiven Funktionen vor. Nach
gängigen Krankheitskonzepten könne die Abhängigkeitserkrankung als sekundär zu dei
vorbestehenden ängstlichen Persönlichkeitsstörung und sozialen Phobie betrachtet werden. Dem
durch den Beschwerdeführer letztinstanzlich eingereichten Gutachten der Frau Dr. med. F
vom 21. Mai 2002 ist - in Bestätigung der Beurteilung durch Dr. med. O die Diagnose
einer Mehrfachabhängigkeit sowie einer ausgeprägten ängstlich-vermeidenden Persönlichkeitsstörung
mit zusätzlichen asthenischen und passiv-aggressiven Zügen zu entnehmen, welche prämorbid (vol
der Suchterkrankung) klar vorhanden gewesen sei und zusätzlich zur Suchterkrankung die
Lebensqualität erheblich beeinträchtige.
3.1.2 Auf Grund dieser ärztlichen Stellungnahmen ist mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen
Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 Erw. 5b mit Hinweisen) erstellt,
dass der Beschwerdeführer an einer psychischen Gesundheitsschädigung leidet, welcher eine
präzise fachmedizinische Diagnose (ängstliche, vermeidende Persönlichkeitsstörung; ICD-10: F60.6)
zu Grunde liegt. Da es sich hierbei nicht um ein Beschwerdebild handelt, das einzig auf
psychosoziale Faktoren zurückzuführen ist, sondern eine schwere, häufig erstmals in der Kindheit
oder in der Adoleszenz in Erscheinung tretende und sich endgültig im Erwachsenenalter
manifestierende Störung der charakterlichen Konstitution und des Verhaltens darstellt, welche
mehrere Bereiche der Persönlichkeit betrifft, kann dem seelischen Leiden des Versicherten auch der
Krankheitswert nicht abgesprochen werden (vgl. Erw. 1.2 hievor). Während die Dres. med.
M, O und A bei den beiden letztgenannten handelt es sich um
psychiatrische Fachspezialisten - ein psychisches Leiden mit Krankheitswert ausdrücklich bejahen,
sind auch die begutachtenden Dres. med. S und Q zum Schluss gelangt, eine
die Arbeitsfähigkeit
beeinträchtigende Persönlichkeitsveränderung könne nicht eindeutig ausgeschlossen werden.
Vielmehr sei erst nach einer Drogenentzugs- und Entwöhnungstherapie genauer zu beurteilen, ob eine
- auf Grund der Anamnese eher zu verneinende - vorbestehende Persönlichkeitsstörung die Suchtmittelabhängigkeit gefördert habe oder ob eine Persönlichkeitsveränderung als Folgeschader
von langjährigem Drogenkonsum vorliege. An diesem Ergebnis vermag insbesondere auch der Bericht des Dr. med. X und der Frau med. pract. Z vom 21. September 1994, wonach im
damaligen Zeitpunkt keine Wahrnehmungs- und Ich-Störungen vorgelegen hätten, nichts zu ändern.
Denn diese Aussage wurde mit dem Zusatz "soweit prüfbar" relativiert und es kommt ihr deshalb eir
geringerer Beweiswert zu als den vorgängig angeführten, alle rechtsprechungsgemäss
vorausgesetzten Kriterien für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen erfüllenden (BGE 125
V 352 Erw. 3a mit Hinweis) medizinischen Unterlagen.
3.2 Was sodann die - erforderliche (vgl. Erw. 1.1 in fine hievor) - kausale Verknüpfung zwischen der
krankhaften psychischen Verfassung und der Drogenabhängigkeit des Versicherten anbelangt, ist
diese entgegen der von Vorinstanz und Verwaltung vertretenen Auffassung zu bejahen. Dr. med.
O betrachtet die Abhängigkeitserkrankung als sekundär zu der vorbestehenden ängstlicher
Persönlichkeitsstörung und sozialen Phobie und auch Frau Dr. med. F bestätigt ein vor
dem Auftreten der Drogensucht vorgelegenes psychiatrisches Leiden mit Krankheitswert. Dr. med.
M. erwähnt ebenfalls erhebliche, bereits vor der Suchtproblematik bestandene
psychosoziale Belastungen, wohingegen er sich unsicher zeigt hinsichtlich einer durch die jahrelange
Drogensucht entwickelten Persönlichkeitsveränderung. Der solcherart belegten Wechselwirkung
zwischen Persönlichkeitsstörung und Drogenabhängigkeit ist, im Sinne einer gesamthafter
Würdigung des Ursachen- und Folgespektrums, gebührend Rechnung zu tragen, zumal es
rechtsprechungsgemäss zur Annahme einer Invalidität nach Art. 4 Abs. 1 IVG - bei bleibender oder
längerer Zeit dauernder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit - genügt, dass die Sucht zumindest in
teilkausaler Weise Folge der
Persönlichkeitsstörung ist (ZAK 1992 S. 169; Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts
zum IVG, Zürich 1997, S. 17 mit weiteren Hinweisen).
3.3 Zu prüfen ist im Weiteren, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass der Beschwerdeführer in
seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit gesundheitsbedingt eingeschränkt ist.
3.3.1 Ausweislich der medizinischen Akten wurde dem Versicherten ab Januar 1997 wiederholt für
mehrere Tage oder Wochen eine volle Arbeitsunfähigkeit attestiert (Zeugnisse des Dr. med.
M. vom 6. Januar, 19. Februar, 13. März sowie 11. und 18. Dezember 1997). In seinem



Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem Ausgang des Prozesses entsprechend steht dem

Beschwerdeführer

Schweizerischer Invaliden-Verband, vertretenen

Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG; BGE 122 V 278).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

1.

In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 30. Oktober 2001 und die Verfügung vom 13. April 2001 aufgehoben und es wird die Sache an die IV-Stelle des Kantons Aargau zurückgewiesen, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch erneut verfüge.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Die IV-Stelle des Kantons Aargau hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.

Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau wird über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu befinden haben.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau, der Ausgleichskasse des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 5. November 2002

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer: Die Gerichtsschreiberin: